



**LINZ SERVICE GmbH;**  
**Kanalisation der Stadt Linz,**  
**Sanierung Wasserschutzgebiet**  
**Scharlinz Zone III;**

- a) **wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**
- b) **Erlöschensfeststellung hinsichtlich aufgelassener Anlagenteile**

## **BESCHEID**

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

### **Spruch**

#### **I. Wasserrechtliche Überprüfung**

Es wird festgestellt, dass die ausgeführten Anlagen der LINZ SERVICE GmbH mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Mai 2009, Wa-2009-204639/28-Fra/Ko, erteilten Bewilligung (abgesehen von den unter Spruchabschnitt II. des vorliegenden Bescheides nachträglich bewilligten Abänderungen) übereinstimmen.

#### **Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel sind wie folgt zu beseitigen:**

- Alle zu sanierenden Schächte sind wieder dicht herzustellen wobei die Dichtheit gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 nachzuweisen ist. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine dazu befugte und zertifizierte - vom Bauunternehmen unabhängige - Stelle zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind in Protokollen festzuhalten.
- Die Sanierungsmaßnahmen an den undichten Schächten samt den nachfolgenden Dichtheitsprüfungen haben bis längstens **30. September 2023** zu erfolgen.

- Ein zusammenfassender Bericht über die ggst. Mängelbehebung samt aller Dichtheitsatteste sowie einer tabellarischen Zusammenstellung aller durchgeführten Prüfmaßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes unaufgefordert bis längstens **31. Dezember 2023** vorzulegen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2022 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

### **Rechtsgrundlage**

§§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

## **II. Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung**

Der LINZ SERVICE GmbH wird die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Kollaudierungsoperat „Sanierung Wasserschutzgebiet Scharlinz Zone III“ dargestellten **abgeändert und zusätzlich errichteten Anlagenteile** erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

### **A) Ort**

Stadt Linz

### **B) Zweck**

Kommunale Abwasserbeseitigung

### **C) Auflagen**

1. Die Kanalisationsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekt- bzw. befundgemäß zu betreiben und in Stand zu halten.
2. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.
3. Die Kanäle und Schächte sind sorgfältig zu warten und instand zu halten.
 

Schutzzone II:

  - Die nicht begehbaren Schmutz- und Mischwasserkanäle sind in Abständen von max. 5 Jahren durch eine Fernsehkamerabefahrung zu überprüfen.
  - Die begehbaren Schmutz- und Mischwasserkanäle aus Ortbeton ohne Auskleidung sind in Abständen von max. 3 Jahren alle 200 m auf Betongüte und Festigkeit von einem hiezu befugten Prüfinstitut zu überprüfen.
  - Bei ausgekleideten begehbaren Schmutz- und Mischwasserkanälen ist die Auskleidung in Abständen von max. 3 Jahren optisch zu überprüfen.

Schutzzone III:

  - In Abständen von max. 10 Jahren sind nicht begehbare Schmutz- und Mischwasserkanäle durch eine Fernsehkamerabefahrung bzw. begehbare Schmutz- und Mischwasserkanäle durch eine Güteprüfung zu prüfen.

Werden bei der Kamerabefahrung bzw. Begehung Schäden festgestellt, ist eine Schadensklassifizierung durchzuführen. Die festgestellten Mängel bzw. Undichtigkeiten sind zu beheben. Zu den in oben zit. Bescheid vom 23.7.2012, Wa-2012-701104/70 (Gesamtbewilligung), festgelegten Terminen ist ein Bericht zu erstellen der eine zusammenfassende Darstellung inkl. planlicher Darstellung der Ergebnisse der vorgenommenen Kanalüberprüfung sowie bei

festgestellten Mängeln eine zusammenfassende Darstellung der Sanierungsmaßnahmen (Sanierungskonzept mit Zeitplan) zu beinhalten hat.

Der Bericht hat auch eine Liste (weitere Bearbeitung in einer Exceldatei muss möglich sein) sämtlicher gegenständlicher Kanäle mit folgenden Angaben aufzuweisen:

- Kanalbezeichnung
- Kanalhaltung (Schachtbezeichnung von bis) mit Rohrquerschnitt, Material und eventueller Angabe zu bereits sanierten Bereichen (mit Sanierungsmethode)
- Schadens- und Haltungsklassifizierung
- Verantwortliche Person für Schadensklassifizierung
- Datum der Überprüfung
- erforderliche Maßnahmen mit Datum des Durchführungszeitpunktes

Dieser Bericht ist dem Amt der OÖ. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

4. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf dem Wartungsplan (entsprechend Bescheid Wa-2012-701104/70, vom 23.7.2012) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind protokollarisch festzuhalten.

Da die oben angeführten Anlagen bereits errichtet wurden und deren ordnungsgemäße Errichtung sowie deren ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt wurde, erübrigt sich die Durchführung einer gesonderten wasserrechtlichen Überprüfung und kann gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das **wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen** werden.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2022 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 9, 11-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

### **III. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten**

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt II. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt II. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

#### **Rechtsgrundlage**

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

### **IV. Feststellung des Erlöschens (Teilerlöschens)**

Es wird festgestellt, dass das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Mai 2009, Wa-2009-204639/28-Fra/Ko, der LINZ SERVICE GmbH verliehene Wasserbenutzungsrecht hinsichtlich der im Technischen Bericht auf Seite 18 unter 2.6. angeführten Anlagenteile, spätestens mit 8. Juli 2021 erloschen ist.

**Anlässlich des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.**

Ebenso wird festgestellt, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, erloschen sind.

Hinsichtlich der übrigen, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Mai 2009, Wa-2009-204639/28-Fra/Ko, bewilligten Anlagenteile bleiben die verliehenen Rechte im Umfang der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung unverändert aufrecht.

**Rechtsgrundlage**

§§ 27 Abs. 1 lit. a), 29 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung

**V. Verfahrenskosten**

Die LINZ SERVICE GmbH wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den nachstehend angeführten Gesamtbetrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2022 (3 Amtorgane 9/2 Stunden á 20,40 Euro)	550,80 Euro
2. der Verwaltungsabgabe	6,50 Euro
Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:	
3. die Stempelgebühr	
a) für die Verhandlungsschrift vom 13. Juli 2022	28,60 Euro
b) für den Antrag vom 8. Juli 2021	14,30 Euro
c) für die Projektunterlagen (Technischer Bericht á 21,80 €) x 3	65,40 Euro
(17 Pläne ≥ A3 á 7,80 €) x 3	397,80 Euro
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>1.063,40 Euro</u></b>

**Rechtsgrundlage**

zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung

zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost A.2. Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der geltenden Fassung

zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267 in der geltenden Fassung

## **Begründung**

### **Zu I.:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Mai 2009, Wa-2009-204639/28-Fra/Ko, wurde der LINZ SERVICE GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für den Bestand, die Sanierung und den Betrieb der in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Scharlinz gelegenen und im Projekt „Sanierung Wasserschutzgebiet Scharlinz Schutzzone III“ dargestellten Kanalisationsanlagen erteilt.

Auf Grund der Angaben in den genannten Projektunterlagen stand für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 11. Mai 2022 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 13. Juli 2022 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von mehr als sechs Wochen eingeräumt. Dieses Edikt wurde am 24. Mai 2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „ÖSTERREICH“ und „NEUES VOLKSBLATT“ sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart. Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlag an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Linz vom 18. Juli 2022 bis einschließlich 19. August 2022 kundgemacht und war die Kundmachung bis zum Verhandlungstermin überdies auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 13. Juli 2022 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Abwassertechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

### **Zu II.:**

Die LINZ SERVICE GmbH hat im Zusammenhang mit der Vorlage von Kollaudierungsunterlagen betreffend das Detailprojekt „Sanierung Wasserschutzgebiet Scharlinz Zone III“ auch um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht.

Wie oa. stand auf Grund der Angaben in den genannten Projektunterlagen für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 11. Mai 2022 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 13. Juli 2022 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von mehr als sechs Wochen eingeräumt. Dieses Edikt wurde am 24. Mai 2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „ÖSTERREICH“ und „NEUES VOLKSBLATT“ sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart. Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlag an der Amtstafel beim Magistrat der Stadt Linz vom 18. Juli 2022 bis einschließlich 19. August 2022 kundgemacht und war die Kundmachung bis zum Verhandlungstermin überdies auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2022, das Gutachten des Amtssachverständigen für Abwassertechnik und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Da diese Anlagenteile zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits fertig gestellt waren und deren ordnungsgemäße Errichtung sowie deren ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt wurde, konnte gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

### **Zu III.:**

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt II. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

### **Zu IV.:**

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten.

Der Bestimmung des § 29 WRG 1959 zu Folge hat die Wasserrechtsbehörde den Eintritt des Erlöschens festzustellen und dabei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden letztmaligen Vorkehrungen zu treffen hat. Auf Grund der Auflassung der betreffenden Anlagenteile und des Verzichts der LINZ SERVICE GmbH auf das ihr verliehene Wasserrecht zum Bestand und Betrieb dieser Anlagen war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Feststellung des Erlöschens der grundbücherlich nicht eingetragenen Dienstbarkeiten stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

## Zu V.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel >Rechtsinformation].

### **Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung (gilt nur für den Antragsteller)**

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtszahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:*

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides.*

## Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.